



Kanton Graubünden  
**Gemeinde Vaz/Obervaz**

# **Planungs- und Mitwirkungsbericht**

**Teilrevision Ortsplanung  
Langsamverkehr und Wildruhezonen**

Urnenabstimmung

## Impressum

### **Auftraggeber**

Gemeinde Vaz / Obervaz  
Voa Principala, CH-7078 Lenzerheide

### **Kontaktperson**

Walter Büchi, Leiter Bau  
+41 81 385 21 12  
w.buechi@vazobervaz.ch

### **Bearbeitung**

Stauffer & Studach AG  
Alexanderstrasse 38, CH-7000 Chur  
www.stauffer-studach.ch

Silvio Sauter, Planungsleiter  
+41 81 258 34 44  
s.sauter@stauffer-studach.ch

Dominik Rüegg, Sachbearbeitung  
+41 81 258 34 78  
d.rueegg@stauffer-studach.ch

### **Erstellung**

August 2017 / Dezember 2017 / April 2018

### **Bearbeitungsstand**

2. Mai 2018

# Inhalt

<b>1 Anlass</b>	<b>4</b>
1.1 Masterplan Bike 2.0	4
1.2 Aktualisierung Fuss- und Wanderwegnetz	4
1.3 Anpassung Wald- und Wildschonzone	4
1.4 Ziel und Inhalt der Teilrevision	5
<b>2 Organisation und Verfahren</b>	<b>5</b>
2.1 Organisation des Planungsträgers	5
2.2 Ablauf der Planung	5
2.3 Vorprüfung	5
2.4 Öffentliche Mitwirkungsaufgabe	7
2.5 Änderungen nach der Mitwirkungsaufgabe	8
2.6 Beschluss Gemeinderat	8
2.7 Urnenabstimmung	8
2.8 Beschwerdeaufgabe	8
<b>3 Umsetzungskonzept</b>	<b>9</b>
3.1 Anpassungen Mountainbike (Masterplan Bike 2.0)	9
3.2 Neufestlegung Langsamverkehrsnetz	11
3.3 Wald- und Wildschonzone	11
<b>4 Planungsmittel</b>	<b>12</b>
4.1 Zonenplan und Genereller Erschliessungsplan Wildruhezonen und Langsamverkehr 1:10 000/1:5 000	12
4.2 Teilrevision Baugesetz	12

## Separate Beilagen

- Masterplan Bike 2.0, Gesamtkonzept 1:15 000
- Masterplan Bike 2.0, Bericht
- Ausbau Infrastruktur Bike Lenzerheide, Umweltbericht
- Vegetationskartierungen Churwalden-Lenzerheide / Piz Scalottas)



## **1 Anlass**

### **1.1 Masterplan Bike 2.0**

Graubünden soll zum führenden Mountainbike-Anbieter mit vielfältigen Angeboten und attraktiven Trails werden (siehe Projekt graubündenBIKE). Längst ist erkannt, dass der Mountainbike-Tourismus auch substantielle wirtschaftliche Potenziale mit sich bringt und den Destinationen während der warmen Jahreszeit zu neuer Wertschöpfung verhilft.

Bedeutsam für die Förderung des Mountainbike-Segments ist vor allem das Angebot an Bikewegen. Dieses muss auf die Bedürfnisse der verschiedenen Zielgruppen abgestimmt sein. Die Bikestrecken müssen fachmännisch angelegt und unterhalten werden, um die erforderliche Qualität zu gewährleisten. An neuralgischen Stellen sind die Bikestrecken zudem von Wanderwegen zu entflechten.

Die Ferienregion Lenzerheide bzw. die Lenzerheide Marketing und Support AG (LMS) hat im Jahr 2011 einen Masterplan Bike erstellt. Dieser beinhaltete verschiedene Optimierungen und Entflechtungen des Mountainbikewegnetzes. Diese Massnahmen wurden zwischenzeitlich grösstenteils umgesetzt.

Die Relevanz des Biketourismus hat in den letzten Jahren stark zugenommen. Aufgrund der stetig steigenden Frequenzen ergibt sich auf verschiedenen Wegabschnitten Anpassungsbedarf hinsichtlich Ausbau, Entflechtung und Unterhalt. Im Sinne einer Gesamtübersicht der erforderlichen Massnahmen für den Zeitraum der nächsten fünf Jahre hat die LMS daher den Masterplan erneuert (Masterplan 2.0). Die vorgesehenen Massnahmen im Masterplan betreffen vor allem die Gemeinde Vaz/Obervaz. Die Massnahmen sind teilweise relevant für die Festlegungen des Wegnetzes im Generellen Erschliessungsplan. Die entsprechenden Anpassungen erfolgen mit vorliegender Teilrevision.

### **1.2 Aktualisierung Fuss- und Wanderwegnetz**

Seit dem Erlass der Generellen Erschliessungspläne im Jahr 2001 haben sich Anpassungen hinsichtlich der Darstellung und Festlegung des Wanderweg- und Fusswegnetzes in der Nutzungsplanung ergeben. Gleichzeitig sind die Festlegungen gesamthaft aufgrund der inventarisierten Routen zu aktualisieren.

### **1.3 Anpassung Wald- und Wildschonzone**

Das Amt für Jagd und Fischerei hat in Zusammenarbeit mit dem Amt für Wald und Naturgefahren einen Vorschlag für die Abgrenzung der Wildruhegebiete in den Gemeinden Vaz/Obervaz, Lantsch/Lenz und Churwalden ausgearbeitet. Die bisher in der Ortsplanung Vaz/Obervaz festgelegten Wald- und Wildschonzone sind daher aufgrund der neu vorgeschlagenen Abgrenzung anzupassen und mit den übrigen Nutzungszonen abzugleichen.

## 1.4 Ziel und Inhalt der Teilrevision

Die vorliegende Teilrevision umfasst folgende Ziele und Inhalte:

- Auf Basis des Masterplan Bike werden die Bikestrecken und die für den Mountainbikesport beanspruchten Gebiete nutzungsplanerisch festgelegt.
- Das Wanderwegnetz wird entsprechend der aktuellen Inventaren und Grundlagen gesamthaft neu festgelegt.
- Basierend auf den Vorschlag der Wildhut werden die Wald- und Wildschonzo-  
nen im Zonenplan neu festgelegt.

## 2 Organisation und Verfahren

### 2.1 Organisation des Planungsträgers

Die Gemeinde Vaz/Obervaz beauftragte die Stauffer & Studach Raumentwicklung, Chur mit der Teilrevision der Ortsplanung. Die Ausarbeitung des Masterplan Bike erfolgte durch das Büro Hartmann & Monsch AG in Zusammenarbeit mit der Lenzerheide Marketing und Support AG. Die Umweltabklärungen erfolgten durch die Bürogemeinschaft Hartmann & Monsch AG und Franziska Knüsel Landschaftsplanung.

### 2.2 Ablauf der Planung

Bearbeitung der Planungsmittel	Bis August 2017
Vorprüfung	September - Dezember 2017
Überarbeitung nach Vorprüfung	Januar 2018
Mitwirkungsaufgabe	26. Januar – 26. Februar 2018
Überarbeitung nach Mitwirkung	März 2018
Beschluss Gemeindevorstand/Gemeinderat	April 2018
Urnenabstimmung	Juni 2018
Beschwerdeaufgabe (30 Tage)	
Genehmigung Regierung	

### 2.3 Vorprüfung

Die vorliegende Teilrevision der Ortsplanung wurde Mitte September 2017 gestützt auf Art. 12 der Kantonalen Raumplanungsverordnung (KRVO) dem Amt für Raumentwicklung Graubünden (ARE) zur Vorprüfung eingereicht. Im Vorprüfungsbericht äussern sich die Amtsstellen zur Teilrevision. Die wesentlichen Inhalte der Vorprüfung sowie deren Berücksichtigung im Rahmen der Ortsplanung sind in nachfolgender Tabelle zusammengefasst:

Antrag Kanton	Entscheid Gemeinde
Die Abgrenzungen der Wald- und Wildschonzone sind gemäss den Angaben des Amtes für Jagd und Fischerei zu bereinigen.	Die Abgrenzungen wurden gemäss Vorschlag übernommen. Wo sinnvoll und zweckmässig erfolgt eine Anpassung an die Bodenbedeckung bzw. Waldabgrenzung.
Der Baugesetzartikel zur Bikezone ist hinsichtlich Schutzmassnahmen des Waldareals zu ergänzen.	Die Baugesetzbestimmung wurde sinngemäss ergänzt.
Bei der touristischen Nutzung innerhalb der Bikezone handelt es sich aus waldrechtlicher Sicht um eine nachteilige Nutzung gemäss Art. 16 des Waldgesetzes. Zwischen dem Waldeigentümer und den Betreibern des Bikeparks ist eine vertragliche Regelung mit Auflagen und Bedingungen zu treffen. Der Vertrag bedarf der Zustimmung des Bau-, Verkehrs- und Forstdepartements.	Die Gemeinde wird die Erarbeitung einer entsprechenden vertraglichen Regelung im Zusammenarbeit mit dem AWN bis zur Genehmigungsvorlage veranlassen.
Die Landschaftsschutzzone beim Heidsee im Bereich der Parzelle Nr. 2814 ist bis zur Bauzone bzw. zum Parkplatz zu vergrössern (gemäss kantonalem Richtplan).	Eine entsprechende Ergänzung der Landschaftsschutzzone wird vorgenommen.
Es ist zu klären, welche Wege künftig Mountainbikerouten (für alle Nutzergruppen) und welche reine Bikeanlagen (Sperrung für andere Nutzergruppen) darstellen.	Sämtliche Wege können grundsätzlich von allen Nutzergruppen beansprucht werden. Für Fussgänger und Wanderer gesperrte Bikeanlagen befinden sich ausschliesslich innerhalb der Bikezone.
Bei den vorgesehenen Biketrails im Abschnitt 2.2 ist zu prüfen, ob auch eine Linienführung unterhalb der bestehenden Quellfassungen möglich ist.	Anpassungen in der Linienführung oder andere geeignete Massnahmen werden im Rahmen des BAB-Verfahrens geprüft (vgl. Ausführungen im Masterplan).
Beim Wanderwegnetz bestehen verschiedene kleinere Abweichungen gegenüber dem BAW-Wanderwegnetz. Diese sind zwischen der Gemeinde und der BAW zu klären.	Die Abweichungen wurden mit der BAW besprochen. Es handelt sich bei den Abweichungen um kommunale Fusswege, welche die Gemeinde ergänzend zum Wanderwegnetz festlegt. Ein allfälliger Antrag der Gemeinde um Aufnahme solcher Fusswege in das Wanderwegnetz würde separat, ausserhalb des Ortsplanungsverfahrens erfolgen. Im GEP werden sämtliche Fuss- und Wanderwege einheitlich dargestellt, unabhängig davon, ob sie Bestandteil des Wanderwegnetzes bilden.

## 2.4 Öffentliche Mitwirkungsaufgabe

Die Mitwirkungsaufgabe dient der Orientierung der Betroffenen und Interessierten über die vorgesehenen Änderungen und Ergänzungen. Damit wird ein Teil der in Art. 4 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) verlangten Information der Bevölkerung und ihrer Mitwirkungsmöglichkeiten bei der Teilrevision der Ortsplanung erfüllt. Während der Mitwirkungsaufgabe können Grundeigentümer und andere Interessierte schriftlich Abänderungs- oder Ergänzungswünsche an den Gemeindevorstand richten.

Während der Mitwirkungsaufgabe sind vier Stellungnahmen eingegangen. Der Gemeindevorstand hat die Anträge geprüft und den Antragstellenden den Entscheid jeweils schriftlich mitgeteilt. Im Wesentlichen handelte es sich um folgende Aspekte:

*Die vorgesehenen Entflechtungsmassnahmen Bike sowie die Ausdehnung der Bikezone seien auf ein Minimum zu beschränken.*

- Die konkreten Massnahmen und Streckenführungen wurden im Rahmen der Erarbeitung des Masterplanes optimiert. Es handelt sich um jene Massnahmen, welche für die Entwicklung der Destination von besonderer Bedeutung sind. Der Umfang der Ersatzmassnahmen wird im Umweltbericht aufgezeigt. Dem Antrag wird daher nicht gefolgt.

*Es seien zusätzliche Querungsmöglichkeiten durch die Wildruhegebiete zu prüfen.*

- Nach Abklärungen bei der zuständigen Wildhut zeigt sich, dass eine weitere Öffnung der Wildruhegebiete zu wesentlichen Störungen des Wildes führen würde und seitens der zuständigen kantonalen Amtsstelle nicht gutgeheissen werden könnte. Auf eine Anpassung wird daher verzichtet.

*Die Anliegen der Alpwirtschaft seien angemessen zu berücksichtigen.*

- Die Problematik ist der Gemeinde weitgehend bekannt und wird bei der weiteren Planung mit der erforderlichen Aufmerksamkeit behandelt. Für eine optimale Abstimmung zwischen der landwirtschaftlichen und der touristischen Nutzung wird sich die Gemeinde im Rahmen der Umsetzung mit den zuständigen Vertretern der Landwirtschaft in Verbindung setzen.

*Die Bestimmungen zur Bikezone seien dahingehend zu ergänzen, dass die Ausübung des Mountainbikesports die Anlagen zum Energietransport und zur Energieverteilung nicht beeinträchtigen dürfen.*

- Die überregionale Bedeutung der Freileitung ist aus Sicht der Gemeinde unbestritten. Die Leitung bleibt im rechtskräftigen Generellen Erschliessungsplan der Gemeinde Vaz/Obervaz entsprechend unverändert enthalten (orientierender Inhalt). Eine Ergänzung der baugesetzlichen Bestimmung erachtet der Gemeindevorstand daher als nicht zweckmässig bzw. nicht erforderlich.



## **2.5 Änderungen nach der Mitwirkungsaufgabe**

Infolge der Ergebnisse der Mitwirkungsaufgabe und der Bereinigung des Masterplanes Bike wurde im Bereich Scalottas die lediglich als Variante vorgesehene Streckenführung aufgehoben. Die Änderung betrifft den Zonenplan und Generellen Erschliessungsplan 1:10'000.

Im Übrigen wurde Artikel 79 Absatz 5 dahingehend angepasst, dass die Zuständigkeit für den Erlass weiterer Bestimmungen zur Wald- und Wildschonzone dem Gemeindevorstand im Rahmen eines zu erlassenden Wildruhereglements (statt Wildruhegesetz) obliegt.

Eine weitere Änderung ergab sich infolge der Beratung im Gemeinderat (vgl. nachstehendes Kapitel).

## **2.6 Beschluss Gemeinderat**

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 27. April 2018 die vorliegende Teilrevision beraten und mit folgender Änderung zuhanden der Urnenabstimmung verabschiedet:

- Die Landschaftsschutzzone «Got da Lai» wird nur bis zur südlichen Grenze der Bikezone aufgehoben. Die weiter südlich befindliche, rechtskräftige Landschaftsschutzzone wird beibehalten.

## **2.7 Urnenabstimmung**

## **2.8 Beschwerdeaufgabe**

### 3 Umsetzungskonzept

#### 3.1 Anpassungen Mountainbike (Masterplan Bike 2.0)

##### Übersicht Massnahmen

Aufgrund des Masterplan Bike (siehe separate Beilage) ergeben sich folgende wesentlichen Massnahmen, welche für die Festlegungen in der Nutzungsplanung relevant sind:

- Entflechtung Rothorn Gipfel – Scharmoin
- Entflechtung Piz Scalottas
- Ausbau Lenzerheide Bikepark
- Permanente Nutzung der Cross-Country Strecke

Die Entflechtungsmassnahmen sehen neue, separat angelegte Bikestrecken vor, welche künftig getrennt vom Wanderwegnetz angelegt werden. Die Streckenabschnitte werden als geplante Anlagen in den Generellen Erschliessungsplan aufgenommen.

Weitere Ausführungen zu den Entflechtungsmassnahmen sind im Bericht zum Masterplan enthalten.

##### Ausbau Lenzerheide Bikepark

Zwischen Scharmoin und der Talstation Rothorn bestehen mehrere Streckenvarianten, welche im Rahmen einer Teilrevision der Ortsplanung im Jahr 2014 bereits als „Freeride-Strecken“ in den Generellen Erschliessungsplan aufgenommen wurden .

Im Raum der Talstation der Rothornbahn befindet sich zudem die Cross-Country-Strecke, welche für Rennen und Trainings genutzt wird. Diese Strecke ist jedoch nur für eine befristete Nutzung (2 Wochen pro Jahr) bewilligt.

Die Nachfrage nach Bikeinfrastrukturen bzw. die Frequenzen der Besucher der bestehenden Anlagen sind in den letzten Jahren permanent hoch. Die Destination Lenzerheide ist sowohl in der Region als auch international (z.B. Durchführung Weltcuprennen, Weltmeisterschaften) im Bikesport etabliert.

Der Gemeinde ist es daher ein Anliegen, die erforderlichen Rahmenbedingungen und Infrastrukturen für das Aufrechterhalten und die Weiterentwicklung im Bereich des Bikesports zu schaffen um auch weiterhin zu den führenden Destinationen zu zählen. Insbesondere für Grossanlässe ist der Raum Scharmoin von hoher Bedeutung. Dies einerseits aufgrund der Infrastrukturen (Zubringerbahn, Eventgelände) sowie der angrenzenden Rennstrecken (Downhill und Cross-Country). Aufgrund von Entflechtungs- und Optimierungsmassnahmen sind abschnittweise Anpassungen an den Streckenführungen erforderlich.

Die Festlegung von konkreten Linienführungen im Generellen Erschliessungsplan erweist sich als nicht praktikabel, da die Strecken sporadisch bedürfnisgerecht anzupassen sind, was teilweise ein Nutzungsplanverfahren (Änderung Genereller Erschliessungsplan) bedingen würde. Aufgrund der hohen Nutzungsintensität erachtet es die Gemeinde daher als zweckmässig, den Raum Scharmoin einer Bikezone im Sinne einer überlagerten Nutzungszone (analog einer Wintersportzone) festzulegen. Die konkreten Linienführungen und allfällige zu koordinierende Verfahren (z.B. Rodung) erfolgt im Baubewilligungsverfahren.

Im Hinblick auf vermehrte Grossanlässe und eine bessere Auslastung der vorhandenen Strecken, soll die Cross-Country-Strecke ganzjährig genutzt werden können. Dies betrifft die Nord- und die Südschleife. Diese Strecke wird daher auch in die Bikezone integriert.

### **Anpassung Landschaftsschutzzone**

Der «Got da Lai» befindet sich innerhalb einer kommunalen Landschaftsschutzzone. Das Gebiet gehört zur inventarisierten Landschaft rund um den Heidsee, ist jedoch gemäss kantonalem Richtplan nicht Bestandteil des kantonalen Landschaftsschutzgebietes im Bereich des Heidsees (Objekt Nr. 05.LS.02). Innerhalb der Landschaftsschutzzone dürfen grundsätzlich keine neuen Bauten und Anlagen erstellt werden. Der nördliche Teil der Landschaftsschutzzone steht somit einer permanenten Nutzung der Cross-Country-Strecke entgegen. Da es sich sowohl beim Landschaftsschutz als auch bei der Entwicklung des Bikeangebots um kommunale Angelegenheiten handelt, hat die Gemeinde eine Interessenabwägung vorgenommen. Aus Sicht der Gemeinde überwiegt das Interesse eines konkurrenzfähigen Bikeangebots jenem des Erhalts des nördlichen Bereiches der Landschaftsschutzzone, insbesondere aus folgenden Gründen:

- Die Destination ist darauf angewiesen, den Sommertourismus und das Sommerangebot zu stärken und weiterzuentwickeln
- Der Raum Scharmoin ist für die Bikenutzung prädestiniert und hat sich in den vergangenen Jahren auch bei Grossanlässen bewährt
- Um weiterhin zu den führenden Bikedestination zu gehören, ist die Verfügbarkeit der erforderlichen Strecken, wozu auch die Cross-Country-Strecke gehört, langfristig sicherzustellen
- Das Landschaftsschutzgebiet ist durch die kantonale Hauptstrasse entlang des Heidsee räumlich von der geschützten Landschaft des Heidsees getrennt und kann als eigenständige Landschaftskammer betrachtet werden.
- Trotz Anlage der Bikestrecke bleibt die Landschaft bzw. Bestockung weitgehend erhalten.

Im Sinne einer Abstimmung auf den kantonalen Richtplan wird im Bereich der Parzelle Nr. 2814 (Parkplatz La Riva) die Landschaftsschutzzone bis zum Parkplatz vergrössert.

### **Weitere Grundlagen**

Grundlage für die Festlegung der neuen Bikestrecken bilden folgende Unterlagen (vgl. separate Beilagen zur vorliegenden Teilrevision):

- Masterplan Bike 2.0, Gesamtkonzept 1:15'000
- Masterplan Bike 2.0, Bericht
- Ausbau Infrastruktur Bike Lenzerheide, Umweltbericht
- Vegetationskartierungen Churwalden-Lenzerheide / Piz Scalottas)

### **3.2 Neufestlegung Langsamverkehrsnetz**

Nebst den konkreten Anpassungen aufgrund des Masterplans (Kap. 3), werden sämtliche Fuss- und Wanderwege sowie Mountainbikewege über das gesamte Gemeindegebiet neu festgelegt. Dies in Abstimmung mit dem Inventar Langsamverkehr und dem Masterplan. Die Neufestlegung umfasst sowohl die bestehenden als auch geplante Wegverbindungen. Die Geometrien werden der aktuellen Bodenbedeckung aus der amtlichen Vermessung angepasst.

Bei der Bezeichnung der Fuss- und Wanderwege wird auf eine Unterscheidung zwischen den Wegen gemäss Inventar Langsamverkehr (BAW) und kommunalen Fusswegen verzichtet.

### **3.3 Wald- und Wildschonzone**

Die Wald- und Wildschonzonen werden entsprechend dem Vorschlag des Amtes für Jagd und Fischerei (AJF) in die Nutzungsplanung übernommen. Im einzelnen handelt es sich um folgende Gebiete:

- Foil Cotschen
- God da Lain
- Cresta Sartons
- Reunc

Innerhalb der Wald- und Wildschonzonen ist die Anlage, Präparierung und Markierung von Abfahrtspisten, Langlaufloipen und Schlittelwegen oder anderen Einrichtungen zur Sportausübung ausserhalb der im Zonenplan festgelegten Wintersportzone im Winter nicht gestattet. Der Gemeindevorstand erlässt temporäre Betretungs- und Fahrverbote nach Absprache mit der Wildhut und dem Forstdienst. Die

Wald- und Wildschonzone werden nach den Richtlinien des Amtes für Jagd und Fischerei und der kantonalen Hegekommission gekennzeichnet. Zweckmässige Pflegemassnahmen sind von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern zu dulden. Jene Wegverbindungen, welche auch im Winter durchquert werden können, sind im Zonenplan hinweisend bezeichnet.

Die neu festgelegten Wald- und Wildschonzone ersetzen sämtliche früheren Festlegungen der Wald- und Wildschonzone. Die Abgrenzung der Wald- und Wildschonzone wurden wo sinnvoll und möglich der dem Waldareal, der Wintersportzone und der Bodenbedeckung gemäss amtlicher Vermessung angepasst.

### **Anpassung Wintersportzone Lain**

Im Zusammenhang mit der Neufestlegung der Wald- und Wildschonzone wird die Wintersportabfahrt nach Lain auf den bestehenden Land- und Forstwirtschaftsweg verlegt (Korridor für Wintersportabfahrt). Auf die bisherige, separate Wintersportabfahrt (Wintersportzone) durch die Wildruhezone ist aus Sicht der Wildhut zu verzichten. Die Wintersportzone wird daher aufgehoben.

### **Wildschutzkonzept**

Nebst der Neufestlegung der Wald- und Wildschonzone erarbeitet die Gemeinde Vaz/Oberbaz zudem ein Wildschutzkonzept über das gesamte Gemeindegebiet. Das Konzept basiert auf den fachlichen Grundlagen des Amtes für Jagd und Fischerei. Beim Konzept handelt es sich um ein Lenkungs-, Nutzungs- und Schutzkonzept bezüglich des Lebensraums der Wildtiere im Gemeindegebiet Vaz/Oberbaz. Dabei sind insbesondere eine Abstimmung zwischen Wildschutz und touristischer Nutzung (Bike) vorzunehmen und entsprechend Massnahmen auszuarbeiten.

## **4 Planungsmittel**

### **4.1 Zonenplan und Genereller Erschliessungsplan Wildruhezonen und Langsamverkehr 1:10 000/1:5 000**

Die Festlegung des Langsamverkehrsnetzes inklusive der Massnahmen aus dem Masterplan sowie die Neufestlegung der Wildruhezonen erfolgt im Zonenplan und Generellen Erschliessungsplan. Sämtliche bisherigen Festlegungen werden aufgehoben (Perimeter mit aufzuhebender Wirkung).

### **4.2 Teilrevision Baugesetz**

Für die vorgesehene Bikezone wird ein neuer Artikel ins Baugesetz aufgenommen (Art. 76a neu). Dieser regelt die zulässigen Nutzungen innerhalb der Bikezone. Die Bestimmungen zur Wald- und Wildschonzone werden in Anlehnung an das Musterbaugesetz neu formuliert. Im Übrigen sind die baugesetzlichen Bestimmungen selbsterklärend.

Chur, 11.04.2018, DR

